

### BMF klärt weitere Zweifelsfragen

# Dienstoffahräder und Nutzungsdauer, Sachbezug und Gehaltsumwandlung

## Konkretisierungen zum Ankauf eines Dienstrades durch den Dienstnehmer

CHRISTIAN PRODINGER\*)



**§ 15 Abs 2 Z 2 EStG ermöglicht, bei der Zurverfügungstellung von Fahrrädern im Rahmen der geldwerten Vorteile Ermäßigungen und Befreiungen vorzusehen. Ausführend führt nach § 4b Sachbezugswertverordnung die Nutzung eines arbeitgebereigenen Fahrrades für nicht beruflich veranlasste Zwecke zu einem Sachbezugswert von null. Dies gilt nach den LStR<sup>1)</sup> auch für den Fall einer Gehaltsumwandlung.**

### 1. Allgemeines

Auf Basis der dargestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Regelungen ist die Überlassung von Dienstoffahrädern auch zur privaten Nutzung für Dienstgeber und Dienstnehmer attraktiv, werden doch auch die Gesundheit der Mitarbeiter gefördert und ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet.

Geklärt wurde gesetzlich, dass der Mitarbeiter durch das Dienstoffahrrad ein allenfalls zustehendes Pendlerpauschale nicht verliert. Die Begründung ergibt sich weniger aus einem Fördergedanken, sondern vielmehr daraus, dass – im Unterschied zu einem Dienstauto – ein Fahrrad nicht sinnvoll durchgängig für Fahrten vom Wohnort zur Arbeitsstätte eingesetzt werden kann. Man denke nur an große Kälte und winterliche Fahrbedingungen, aber auch an starken Regen, Transportnotwendigkeiten etc. Sinnvollerweise wird man daher das Dienstoffahrrad auch für Fahrten zum Dienstort verwenden können, dies aber nicht ausschließlich machen.<sup>2)</sup>

Umsatzsteuerliche Fragen wurden kürzlich vom BMF geklärt.<sup>3)</sup> Offen waren noch folgende Fragen:

- Aufnahme des Sachbezugs auf das Lohnkonto;
- Nutzungsdauer von Fahrrädern und E-Bikes;
- Ermittlung des Wertes des Sachbezugs bei Ankauf durch den Dienstnehmer;
- sozialversicherungsrechtliche Beurteilung einer Gehaltsumwandlung;
- Gehaltsumwandlung unter ein kollektivvertragliches Mindestentgelt.

Hinsichtlich der Fragen 2 und 3 wurden über die KSW Anfragen an das BMF gestellt. Dabei schien es im Interesse einer einheitlichen Behandlung im Bereich von Lohnsteuer, Sozialversicherung und Kommunalsteuer anzudenken zu sein, ob nicht Bemessungsfragen hinsichtlich des Wertes des Sachbezugs und Fragen der Gehaltsumwandlung einheitlich in der Sachbezugswertverordnung geregelt werden sollten. Dies vor dem Hintergrund, dass nach § 50 Abs 2 ASVG die Sachbezugswertverordnung auch im ASVG gilt. Gleiches gilt für die Kommunalsteuer.<sup>4)</sup>

\*) Dr. Christian Prodinger ist Steuerberater in Wien. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Umstrukturierungen, Immobilienbesteuerung, Leasing und Rechtsmittel sowie die Kollegenberatung.

1) Rz 206 LStR.

2) Anderer Auffassung offensichtlich Rimböck/Voit, Die Ökologisierung des Pendlerpauschales, taxlex 2021, 244, die sich primär auf den Fördergedanken beziehen.

3) BMF-Schreiben vom 9. 2. 2022, Umsatzsteuerliche Behandlung von Dienstoffahrädern, 2022-0.104.668; siehe dazu ausführlich Prodinger, Dienstoffahräder und Umsatzsteuer, SWK 7/2022, 381 mwN.

4) Siehe dazu Info des BMF vom 29. 1. 2018, Information des Bundesministeriums für Finanzen zum Kommunalsteuergesetz (KommStG) 1993, BMF-010222/0114-IV/7/2017, Rz 58. Denkbar sind natürlich

## 2. Aussagen des BMF

### 2.1. Aufnahme des Sachbezugs auf das Lohnkonto

Wie dargelegt und bekannt, ist der Sachbezug des Dienstfahrrades mit null anzusetzen. Es liegt daher einerseits kein gezahlter Arbeitslohn vor. Andererseits sind auch die Bezüge, die nach § 2 Lohnkontenverordnung in das Lohnkonto aufzunehmen sind, obwohl sie nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören, nicht einschlägig. Entscheidend ist wohl letztlich § 1 Abs 1 Z 13 Lohnkontenverordnung, wonach die Kalendermonate, in denen dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereignetes Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt wird, aufzunehmen sind. Dies begründet sich daraus, dass für diese Zeiträume kein Pendlerpauschale zusteht.

Wenn nun aber, wie ausgeführt, nach gesetzlicher Regelung das Pendlerpauschale beim Dienstfahrrad jedenfalls zusteht, bedarf es teleologisch der Aufnahme – *e contrario* – nicht. Somit ist der Sachbezug von null nicht am Lohnkonto aufzunehmen. Das BMF hat dazu ausgeführt, dass eine Eintragung auf dem Lohnkonto und auf dem L16 diesbezüglich nicht erforderlich sei.

### 2.2. Nutzungsdauer für Dienstfahrzeuge

In der Anfrage wurde dargelegt, dass sich schon bei normalen Fahrrädern nach einigen Jahren größere Reparaturen wirtschaftlich kaum mehr rentieren. Außerdem gäbe es technische Neuentwicklungen. Insbesondere bei E-Bikes wären durch die ständige Entwicklung der Motoren und Akkus längere Nutzungsdauern nicht gegeben. Die in den deutschen AfA-Tabellen vorgesehene Nutzungsdauer von sieben Jahren scheint daher zu lange, und eine Nutzungsdauer von fünf Jahren sachgerecht.

Das BMF<sup>5)</sup> hat dankenswerterweise diese Frage klar beantwortet und zu den in der Folge dargestellten Fragen Stellung genommen. Nach dem BMF bestehen keine Bedenken, für Fahrräder (E-Fahrräder und „normale“ Fahrräder) eine Nutzungsdauer von fünf Jahren anzusetzen.

### 2.3. Bewertung des Sachbezugs am Ende

Kauft der Dienstnehmer das Fahrrad zu einem Wert, der unter dem Endpreis am Abgabort liegt, liegt ein Sachbezug vor. Dieser Sachbezug ist nun nicht mit null zu bewerten, da eindeutig keine Zurverfügungstellung eines Dienstfahrrades für private Zwecke iSv § 4b Sachbezugswertverordnung vorliegt.

Nunmehr gibt es bei Fahrrädern – gerade im Unterschied zu den EUROTAX-Listen bei Kfz – keine pauschalierten Darstellungen der Verkehrswerte. Würde man nun in jedem Einzelfall eine Bewertung des Fahrrades, allenfalls durch ein Gutachten eines Sachverständigen, durchführen, so würde dies zu großen Mühen führen, und die Kosten würden in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrrades stehen.<sup>6)</sup>

Angeregt wurde daher zur Planungssicherheit und zur Vereinfachung der Berechnung ein Anhalten am Buchwert, wobei im Sinne der EStR<sup>7)</sup> der Wert pauschaliert mit dem steuerlichen Buchwert abzüglich 20 % angesetzt werden könnte.

auch gesetzliche Bestimmungen in allen Bereichen; der angedachte Weg der Sachbezugswertverordnung könnte der Vereinfachung dienen.

<sup>5)</sup> BMF-Schreiben vom 10. 5. 2022, Klarstellungen zur steuerlichen Behandlung von Dienstfahrrädern, 2022-0.261.671.

<sup>6)</sup> So hat ein Fahrrad mit Anschaffungskosten von 3.000 Euro nach vier Jahren einen Buchwert von 600 Euro. Der Verkehrswert mag (von Auswirkungen durch die COVID-19-Krise abgesehen) noch etwas darunter liegen, aber letztlich nicht signifikant abweichen. Die Kosten für ein Gutachten stünden daher in keinem Verhältnis zur Ermittlung des Sachbezugs.

<sup>7)</sup> Vgl Rz 3225 EStR zur Kalkulation des Restwertes beim Leasing.

Wie erwähnt, wurde angeregt, diese Regelung aus Gründen der Vereinheitlichung in die Sachbezugswertverordnung aufzunehmen.

Das BMF kommt nach Abwägung aller Argumente für und gegen ein pauschales Bewertungsmodell zur Auffassung, dass die Überlegungen zur Rechts- und Planungssicherheit sowie des Aufwands der adäquaten Bewertung nachvollziehbar seien und daher eine pauschale Bewertung sinnvoll sei. Ebenso wäre eine Änderung der Sachbezugswertverordnung grundsätzlich zu befürworten.<sup>8)</sup>

### 2.4. Gehaltsumwandlung

Wie erwähnt, führt nach dem BMF auch eine Gehaltsumwandlung zu einem Sachbezug, der lohnsteuerlich mit null anzusetzen ist.

Sozialversicherungsrechtlich gibt es hier nach wie vor Diskussionen und unterschiedliche Auskünfte. So ist etwa zu diskutieren, wann begrifflich überhaupt eine „Gehaltsumwandlung“ vorliegt. Dies vor dem Hintergrund, dass der Sachbezugswert von null schon aus Vereinfachungsgründen auch für die Sozialversicherung gelten soll.<sup>9)</sup>

Eine Substitution von „Geld getauscht gegen Sachleistung“, wobei der Geldanspruch in ungekürztem Ausmaß bestehen bleibt, führt zu keiner Änderung der Sozialversicherungsbemessungsgrundlage.<sup>10)</sup> Interessierend sind daher nur Verträge, in denen der Mitarbeiter seinen bestehenden Arbeitsvertrag dahin gehend ändert, dass nunmehr ein geringeres Barentgelt vereinbart wird, und zum anderen ein Sachbezug gewährt wird. Dabei ändert sich rechnerisch am Gesamtentgelt nichts. Ein derartiger Verzicht ist auch zulässig, da nicht eine bereits bestehende Verbindlichkeit aufgehoben wird, sondern in der Zukunft „verzichtet“ wird. Letztlich zeigt schon das Beispiel, dass der Terminus „Verzicht“ auch verfehlt ist<sup>11)</sup> bzw eine negative Konnotation hat, die fälschlich Rechtsfolgen unterstellt: Dienstgeber und Dienstnehmer vereinbaren für die Zukunft eine teilweise Änderung der vertraglichen Bestimmungen des Dienstvertrags.<sup>12)</sup> Dies ist offensichtlich zulässig, was schon das Beispiel einer Gehaltserhöhung zeigt, die ja auch zu einer Änderung des Dienstvertrags führt.

Daher ist es natürlich – entgegen kolportierten Meinungen – auch nicht notwendig, dem Dienstnehmer eine Änderungskündigung vorzulegen. Vielmehr wird einvernehmlich der Dienstvertrag abgeändert. Zum einen würde eine Änderungskündigung natürlich zum gleichen wirtschaftlichen Ergebnis führen. Zum anderen wäre aber nicht verständlich, warum Änderungen im Dienstvertrag nur dadurch zustande kommen können, dass das Vertragsverhältnis beendet wird oder eine solche Beendigung zumindest angedroht wird.<sup>13)</sup>

Entgegen manchen Meinungen führt auch die Judikatur des VwGH<sup>14)</sup> zu keinen anderen Ergebnissen: Fraglich war im erstzitierten Erkenntnis, ob der Dienstnehmer ihm zustehende kollektivvertragliche Ist-Lohnerhöhungen gegen Aufwendungen für die Zukunftssicherung „wandeln“ dürfte. Der VwGH kam zur Auffassung, dass die Lohnerhöhung

---

<sup>8)</sup> Die Sachbezugswertverordnung kann mE nur im Einvernehmen mit anderen Ministerien erlassen (bzw geändert) werden, sodass das BMF hier nicht alleine agieren kann.

<sup>9)</sup> Wird einem neu eintretenden Mitarbeiter neben einem Bargehalt ein Sachbezug in Form eines Dienstfahrrades gewährt oder erhält ein bestehender Mitarbeiter zusätzlich zum bisherigen Gehalt und ihm zustehenden Gehaltserhöhungen den Sachbezug, so ist unstrittig, dass hierfür der Sachbezugswert von null auch auf die Sozialversicherung durchschlägt.

<sup>10)</sup> Siehe dazu und in der Folge ausführlich *Artnner*, Bezugsumwandlung: Weniger Brutto, dafür Privatnutzung Firmen-E-Fahrzeug ohne Sachbezug, PVP 2021, 243 (Teil 1) und 274 (Teil 2).

<sup>11)</sup> Dazu *Artnner*, PVP 2021, 243 (246).

<sup>12)</sup> Entscheidend muss daher der Inhalt der Vereinbarung sein, die Bezeichnung ist nicht ausschlaggebend (*falsa demonstratio non nocet*).

<sup>13)</sup> Insofern kommt es natürlich auch nicht zur Abmeldung und Neuanmeldung des Dienstnehmers.

<sup>14)</sup> ZB VwGH 16. 4. 2004, 2001/08/0028; 17. 11. 2004, 2002/08/0089.

sehr wohl zustehen würde und daher nur dann durch Vereinbarung abbedungen werden dürfte, wenn diese Vereinbarung den Anspruch erweitern oder verbessern würde. Allerdings läge in der Zukunftssicherung nur ein Aspekt vor, der im Vergleich zum höheren Ist-Lohn nur subjektiv, nicht aber objektiv beurteilt werden könne. Damit seien die Vereinbarungen hinsichtlich der Zukunftsvorsorge nicht günstiger als die Ist-Lohnerhöhung. Das Abbedingen der Erhöhung wäre daher nichtig. Im Ergebnis sei zwar nicht verboten, dass der Arbeitnehmer zustimme, im Zuge einer Ist-Lohnerhöhung einen bestimmten Geldbetrag nicht mit dem Arbeitslohn auszubezahlen, sondern vom Arbeitgeber in eine Pensionsvorsorge einzahlen zu lassen. Dies sei aber eine Einkommensverwendung durch den Arbeitnehmer.<sup>15)</sup>

Im zweizitierten Erkenntnis ging es um einen Sachbezug für eine Dienstwohnung, wobei das Geldgehalt deutlich unter den kollektivvertraglichen Mindestwerten lag. Der VwGH kam zur Auffassung, dass das kollektivvertragliche Mindestentgelt zwingend in Geld ausbezahlt sei.

Für die gegenständliche Frage ist aus der Judikatur nichts zu gewinnen: Weder soll der Mitarbeiter durch die Umgestaltung der Bezüge ein Bargeld erhalten, das unter dem Kollektivvertragsbezug liegt, noch soll er ihm zustehende kollektivvertragliche Lohnerhöhungen für den Sachbezug „verwenden“. Wie dargestellt, soll der Dienstvertrag für die Zukunft abgeändert werden, wobei Fragen des Mindestkollektivvertragsentgelts nicht berührt sind. Richtigerweise gibt es daher für die gegenständliche Frage keine ausdrückliche Judikatur des VwGH.<sup>16)</sup>

Wird der Dienstvertrag daher wie dargestellt *pro futuro* abgeändert, so wird zuweilen argumentiert, dass nach § 539a ASVG der Sachverhalt so zu beurteilen sei, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.<sup>17)</sup> Abgestellt wird auf die Regelungen beim Wegfall eines Sachbezugs. Wenn also zB ein Gehalt für vier Jahre reduziert wird und für diese vier Jahre ein Dienstfahrrad gewährt wird und danach der Sachbezug nicht mehr gewährt wird, dann würde das ursprüngliche Gehalt, wohl erhöht um zwischenzeitliche Erhöhungen, wieder zur Anwendung gelangen. Daraus wird gefolgert, dass offensichtlich doch nur eine zwischenzeitliche Disposition über das letztlich unverändert bleibende Gehalt stattfindet.

Diese Argumentation ist nicht nachzuvollziehen: Es ist zulässig, einen bestehenden Arbeitsvertrag in seinen Bedingungen abzuändern. Daher ist es auch zulässig, diesen Vertrag erneut respektive mehrfach abzuändern. Wenn nun für einen bestimmten, oftmals langjährigen, Zeitraum eine Änderung der Vertragsbestimmungen vereinbart wird, ist diese neue Regelung auch dann ernst zu nehmen, wenn die Wirkungen nur für eine gewisse Zeit vorgesehen sind und nach dieser Zeit wieder andere Regelungen gelten sollen. Es ist nicht ersichtlich, wodurch ein Unterschied gegeben sein soll, wenn ein Sachbezug *ad infinitum* vereinbart wird und – falls dieser aus welchen Gründen auch immer nicht mehr gewährt werden soll – zu einem späteren Zeitpunkt eine Vereinbarung getroffen wird, wonach nunmehr nur ein Barentgelt vereinbart wird oder potenzielle Änderungen in der Vertragsstruktur gleich vorhergesehen und geregelt werden.

Zu Recht führt *Artnner*<sup>18)</sup> aus, dass entsprechende Vertragsgestaltungen allenfalls angreifbar wären und die Dienstgeber bei der nächsten GPLB mit unliebsamen Überras-

<sup>15)</sup> Der Arbeitnehmer kann also auf die Ist-Lohnerhöhung nicht verzichten, er muss sie daher erhalten. Erst nachdem er sie erhalten hat, kann er darüber disponieren, was aber eben Einkommensverwendung darstellt.

<sup>16)</sup> So *Ghahramani-Hofer*, Jobrad statt Firmen-Pkw: Vorteile und Antworten auf Praxisfragen, PVP 2021, 16.

<sup>17)</sup> Dazu wiederum *Artnner*, PVP 2021, 274 (278); die Bestimmung stellt eine Zusammenfassung von wirtschaftlicher Betrachtungsweise, Missbrauch und Beurteilung von Scheingeschäften dar.

<sup>18)</sup> *Artnner*, PVP 2021, 274 (280).

sungen rechnen müssten. Es sei daher ein aufeinander abgestimmtes Paket an Gesetzesänderungen notwendig, um die wachsende Bereitschaft der Dienstgeber und Dienstnehmer zu unterstützen, den Verkehr umweltfreundlicher zu gestalten, und damit einen wichtigen Beitrag für die klimafreundliche Mobilität in Österreich zu leisten.<sup>19)</sup>

Wenn nun bisher begrüßenswerte Maßnahmen für die Förderung der Mobilität und Gesundheit im Rahmen von Sachbezügen von Dienstfahrrädern gesetzt wurden, scheint es umso wichtiger, diesen Punkt im Rahmen der dargestellten und ohnedies gegebenen Möglichkeiten klar zu regeln.<sup>20)</sup> Dies kann natürlich durch Gesetzesänderungen geschehen, allenfalls durch Änderung und Ergänzung der Sachbezugswerteverordnung oder auch durch sonstige klare Aussagen, die Rechtsqualität haben.

Zu bedenken ist, dass viele Dienstgeber offensichtlich an derartigen Benefits für ihre Mitarbeiter interessiert sind und auch die Mitarbeiter diese nachfragen. Diesfalls muss allerdings schon im Vorfeld für alle beteiligten Personen Rechtssicherheit gegeben sein und klar sein, welche Vertragsgestaltung zur Anerkennung des sich aus der Sachbezugswerteverordnung ergebenden Sachbezugswertes von null auch für sozialversicherungsrechtliche Zwecke führt.

Es wäre daher begrüßenswert, wenn die ohnedies gegebenen rechtlichen Grundlagen entsprechend mit einheitlicher Wirkung durch die dargestellten rechtlichen Maßnahmen Anwendung finden.

Entscheidend ist dabei jedenfalls eine einheitliche Auslegung für Zwecke der Lohnabgaben, der Sozialversicherungsbeiträge und der Kommunalsteuer. Soweit dies daher – auch nach Meinung des BMF – über rein fachliche Fragen hinausgeht, sollte umgehend die notwendige politische Einigung im Sinne der Gesundheitsförderung und des Umweltschutzes gefunden werden.

### 2.5. Gehaltsumwandlung unter Kollektivvertrag

Wie bereits dargestellt, ist nach einheitlicher Judikatur das Mindestentgelt nach dem Kollektivvertrag in Geld auszubezahlen. Es ist daher *de lege lata* keine Frage, dass eine „Umwandlung“, also ein Verzicht auf einen Teil des Barentgelts und die Vereinbarung eines Sachbezugs, dann nicht zulässig ist, wenn damit das Barentgelt unter das kollektivvertragliche Mindestentgelt fallen würde.

Allerdings zeigt sich, dass Dienstgeber eine einheitliche Behandlung von Mitarbeitern, die nach dem Kollektivvertrag und „über KV“ bezahlt werden, anstreben. Weiters sind in manchen Branchen die kollektivvertraglichen Mindestlöhne bekanntlich durchaus hoch und würden daher sehr viele Mitarbeiter von einem Sachbezug, bei dem der Mitarbeiter auch einen gewissen Beitrag leistet, ausgeschlossen werden.

Erkennt man die bisher gesetzlich umgesetzten Motive im Sinne des Umweltschutzes und der Gesundheitsförderung an, so ist – politisch – zu überlegen, welche modesten Anpassungen *de lege ferenda* sinnvoll erscheinen, um nicht die eigenen Ziele der Regelungen durch praktische Umsetzungsprobleme zu konterkarieren.

---

<sup>19)</sup> Gerade hinsichtlich der angewendeten „*wirtschaftlichen Betrachtungsweise*“ bedarf es sorgfältiger Regelungen, damit nicht Verträge im Nachhinein, und wohl durchaus unterschiedlich, umgedeutet werden, und damit die angestrebte Rechtssicherheit wiederum nicht gegeben ist.

<sup>20)</sup> Zu verweisen ist auf das Übereinkommen zur Förderung des Radverkehrs in Österreich vom 4. 4. 2022, das von der BM KUEMIT, allen Bundesländern und Städtebund und Gemeindebund unterschrieben wurde. In Pkt 8. wird auf steuerliche Begünstigungen und ausdrücklich auf die Attraktivität der Gehaltsumwandlung verwiesen. Nun sind die steuerlichen Begünstigungen ohnedies gegeben und geklärt, auch hinsichtlich der Gehaltsumwandlung. In Ausführung dieser politischen Meinung wäre daher gerade die Wirkung der „Gehaltsumwandlung“ (als Verzicht und Neuabschluss einer Vereinbarung) aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht zu klären. Fragen des Mindestentgelts nach KV könnten mitdiskutiert werden (siehe dazu unten).



### Auf den Punkt gebracht

- Der Sachbezug (in Höhe von null) für die private Nutzungsmöglichkeit eines Dienstfahrrades ist nicht auf dem Lohnkonto aufzunehmen.
- Für Fahrräder und E-Bikes kann eine steuerliche Nutzungsdauer von fünf Jahren angesetzt werden.
- Eine Bewertung des Sachbezugs bei Ankauf durch den Dienstnehmer kann pauschal buchwertbezogen erfolgen. Eine allgemeingültige Regelung etwa durch Verordnung steht noch aus.
- Eine Änderung des Dienstvertrags durch Reduzierung des Barentgelts und Vereinbarung eines Sachbezugs ist auch sozialversicherungsrechtlich anzuerkennen. Allerdings sollten im Lichte von geführten Diskussionen der Umdeutung dieser Verträge klare Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Dies ist nach dem Übereinkommen zur Förderung des Radverkehrs in Österreich offensichtlich auch im Interesse von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden.
- Zwecks möglichst breiter Wirkung der bereits implementierten Regelungen ist auch zu diskutieren, wie weit ein Unterschreiten eines Mindestbarentgelts gemäß Kollektivvertrag sinnvoll ist.

## Umfassende Amtshilfe im Bereich Steuern vom Einkommen (16. 5. 2022)

### Info des BMF vom 25. 5. 2022, 2022-0.383.246.

Die Information des BMF vom 13. 12. 2021, 2021-0.451.594, wird aufgehoben und durch diese Information ersetzt.

Mit folgenden Staaten und Territorien besteht mit Stand 16. 5. 2022 eine „umfassende“ Amtshilfe: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Anguilla, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aruba, Aserbaidshjan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus\*, Belgien, Belize, Bermuda, Bosnien-Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Britische Jungferninseln, Brunei, Bulgarien, Chile, China (Volksrepublik), Cook Inseln, Costa Rica, Curaçao, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Eswatini, Färöer-Inseln, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Gibraltar, Grenada, Griechenland, Großbritannien, Grönland, Guatemala, Guernsey, Hongkong, Indien, Indonesien, Irland, Island, Isle of Man, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jersey, Jordanien, Kaimaninseln, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Korea (Republik), Kosovo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Macao, Malaysia, Malta, Marokko, Marshall Inseln, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Montserrat, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Niue, Nordmazedonien, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland\*, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Sint Maarten, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Taiwan (Chinesisches Taipei), Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Turks- und Caicosinseln, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

\* Der Informationsaustausch mit Belarus und Russland ist derzeit suspendiert.